

Wolter Hoppenberg | Fridtjof-Nansen-Weg 3a | 48155 Münster

Münster, 18.12.2023

Dr. Martin Schröder

Rechtsanwalt

MA/GE

Sekretariat: Andrea Neuperger

Telefon: +49 251 9179988-453

Telefax: +49 251 9179988-3017

schroeder@wolter-hoppenberg.de

Unser Zeichen: 100/23

(bitte immer angeben)

Stadt Bad Berleburg
Poststraße 42
57319 Bad Berleburg

Per Mail

Stadt Bad Berleburg - Windenergie

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fuhrmann,

sehr geehrter Herr Sonneborn,

sehr geehrter Herr Koch,

sehr geehrter Herr Feige,

in seiner Sitzung am 30.11.2023 hat der Regionalrat Arnsberg auf der Grundlage eines überarbeiteten Windenergiekonzeptes die Flächenkulisse für den Regionalplan Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein beschlossen. Die SPD-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung hat daraufhin beantragt, das Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ einzustellen. Zur Begründung ist im Antrag ausgeführt, dass der Regionalplan und der sachliche Teilflächennutzungsplan Flächen für die Windkraftnutzung ausweisen, die im jeweils anderen Plan nicht enthalten seien. Wegen des zukünftig parallelen Fortbestandes beider Planungsflächen würde auf dem Gebiet der Stadt Bad Berleburg der maximal mögliche Wildwuchs an Windenergieanlagen entstehen.

1.

Hierzu ist zunächst einmal anzumerken, dass die mit der kommunalen Konzentrationszonenplanung verbundenen Rechtswirkungen (Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) ein stärkeres Genehmigungshindernis für Windenergieanlagen darstellen als der Regionalplan (Entprivilegierung von Windenergieanlagen). Nach der jüngeren Rechtsprechung des 7. Senats des Oberverwaltungsgerichts Münster schließt auch das Konzept der Steuerung der Windenergie über die Festlegung von Windenergiebereichen nach dem WindBG es nicht aus, dass in Sonderkonstellationen keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt und ein Vorhaben deshalb als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB planungsrechtlich zulässig ist. (OVG Münster, Urteil vom 16.5.2023 – 7 D 423/21.AK –, juris) Aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) sind Windenergieanlagen somit in Zukunft unter Umständen auch außerhalb der in den Regionalplänen vorgesehenen Windenergiegebieten zulässig. Außerhalb einer kommunalen Konzentrationszone stehen einem Windenergievorhaben hingegen in der Regel öffentliche Belange entgegen, die nicht durch § 2 EEG überwunden werden können. Die Ausschlusswirkung der kommunalen Konzentrationszonenplanungen entfällt gemäß § 245e Abs. 4 BauGB erst nach der Offenlage des Regionalplanentwurfs. Das wird aller Voraussicht nach frühestens Ende 2024 oder erst im Jahr 2025 der Fall sein. Möglicherweise entfällt die Ausschlusswirkung noch später.

2.

Hinzu kommt, dass der Regionalrat in seiner Sitzung am 30.11.2023 über eine Flächenkulisse beschlossen hat, die sich im Laufe des Aufstellungsverfahrens verändern kann. Es ist durchaus denkbar, dass der Regionalplan für das Gebiet der Stadt Bad Berleburg am Ende andere Windenergiegebiete vorsieht als sein erster Entwurf. Bei Lichte betrachtet ist es sogar sehr wahrscheinlich, dass die Flächenkulisse des nun vorliegenden Entwurfs nicht identisch sein wird mit der Endfassung des Regionalplans. Insofern ist die Situation

vergleichbar mit einer kommunalen Windenergieplanung, deren Gestalt sich nicht nur durch die Modifikation der weichen Tabukriterien im Laufe der Zeit wandelt.

3.

Außerdem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der sachliche Teilflächennutzungsplan als Rotor-In-Planung im Sinne von § 2 Nr. 2 WindBG konzipiert ist, d.h. die Rotorblätter einer Windenergieanlage müssen vollständig innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone liegen. Nach dem Ziel 10.2-2 des LEP-Entwurfs sind die in den Regionalplänen festzulegenden Vorranggebiete als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen. Rotor-außerhalb-Flächen sind Flächen, für die ein Übertreten der Rotoren explizit zugelassen wurde, der Rotor also über die Flächengrenze hinausragen darf (BT Drucksache 20/2355, S. 24). Bei einer Rotor-out-Planung kann die vom Rotor überstrichene Fläche auch außerhalb der Grenzen des Windenergiegebietes liegen (Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 19. Juli 2023, 2.1.2.3 Lage der WEA im Windenergiegebiet). Der Mastfuß einer Windenergieanlage darf bei einer Rotor-out-Planung somit an den Rand des Windenergiegebietes platziert werden. Im Vergleich zu einer Rotor-in-Planung führt eine Rotor-out-Planung naturgemäß zu geringeren Abständen zur umliegenden Bebauung. Wie groß die Differenz im Einzelfall ausfällt, ist abhängig von der Konfiguration der Windenergieanlagen. Moderne Windenergieanlagen heutiger Bauart verfügen regelmäßig über Rotorblätter mit einer Länge von mehr als 75 Metern. Der technische Fortschritt wird in Zukunft sehr wahrscheinlich größere Rotorblattlängen ermöglichen. Insofern ist die Flächenkulisse im Entwurf des Regionalplans nur bedingt vergleichbar mit den im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans ermittelten Konzentrationszonen.

4.

Zu guter Letzt würde die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ dazu führen, dass die Bezirksregierung die

Planungen der Stadt Bad Berleburg bei der Aufstellung des Regionalrates unberücksichtigt lassen dürfte.

Nach § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist der zuständige Planungsträger bei der Ausweisung von Windenergiegebieten an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Der Grundsatz 10.2-9 des LEP-Entwurfes sieht hingegen vor, dass bei der Festlegung von Windenergiebereichen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden sollen. Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Die nordrhein-westfälischen Regelungen sehen somit eine engere Bindung des Regionalplanungsträgers an die kommunalen Planungen vor als das Bundesrecht.

Ob die im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans angestellten Planungen nach der Aufhebung des Feststellungsbeschlusses noch als „geeignet“ im Sinne des Grundsatzes 10.2-9 des LEP-Entwurfes zu qualifizieren wären, erscheint zweifelhaft. Falls sich der Rat dazu entscheiden sollte, das Verfahren einzustellen, müsste er jedenfalls damit rechnen, dass die Bezirksregierung die im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans angestellten Planungen nicht mehr als geeignete kommunale Planung bewertet und sie daher in der Regionalplanung unberücksichtigt lässt.

5.

Selbstverständlich handelt es sich bei der Entscheidung über die Fortführung des Bauleitplanverfahrens in erster Linie um eine politische Entscheidung. Ein Abbruch des Verfahrens würde jedoch absehbar zu mehr Rechtsunsicherheit führen. Zahlreiche Debatten in der Stadtverordnetenversammlung wären damit vorprogrammiert. Wenn die Stadt hingegen an ihrem Feststellungsbeschluss festhält und der sachliche Teilflächennutzungsplan in der Folgezeit wirksam wird, wären Entscheidungen über das

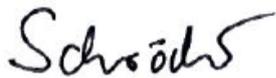
gemeindliche Einvernehmen in Zukunft einfacher zu treffen. Liegt der Standort einer Windenergieanlage außerhalb der Konzentrationszonen, ist das gemeindliche Einvernehmen in der Regel zu verweigern. Liegt der Standort hingegen innerhalb einer Konzentrationszone, dürfte das gemeindliche Einvernehmen regelmäßig zu erteilen sein.

II.

Vor diesem Hintergrund kann ich Ihnen nicht empfehlen, das Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans einzustellen.

Bei Rückfragen stehe ich selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Schröder
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Partner i. S. d. PartGG:

Michael Hoppenberg
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Matthias Brockmeier
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Frank Baumann, LL.M.
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Claus Meiners
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Martin Brück von Oertzen
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Wirtschaftsmediator

Marc Dewald
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Thomas Tyczewski
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Till Elgeti
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Martin Graf
Notar mit Amtssitz in Hamm
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Schlichter/Schiedsrichter (SOBau)
Baumediator
Sachverständiger für
Architektenhonorare (IFBau der AKBW)

Dr. Marc Dinkhoff
Rechtsanwalt | Partner

Bastian Hensel
Notar mit Amtssitz in Hamm
Rechtsanwalt | Partner

Gerald Lückemeier
Notar mit Amtssitz in Hamm
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Agrarrecht

Susanne Tyczewski
Rechtsanwältin | Partnerin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Christian Lucas
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Lisa M. Lückemeier
Rechtsanwältin | Partnerin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Markus Heinrich
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für
Informationstechnologierecht
Zert. DSB (TÜV®)

Dr. Anja Baars
Rechtsanwältin | Partnerin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

David Garthoff
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Vergaberecht

Dr. Martin Schröder
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Nadine Bethge
Notarin mit Amtssitz in Münster
Rechtsanwältin | Partnerin
Fachanwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Lena Kreggenfeld
Rechtsanwältin | Partnerin
Fachanwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Keine Partner i. S. d. PartGG:

Ulrich Schäfer (Partner bis 31.12.2019)
Rechtsanwalt
Notar a. D.
Of Counsel

Dr. Henning Wolter
Rechtsanwalt (Partner bis 31.12.2015)
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Agrarrecht
Of Counsel

Hans-Jürgen Thies
Rechtsanwalt (Partner bis 31.12.2018)
Of Counsel

Dr. Lars Dietrich, LL.M.
Rechtsanwalt

Frank-Joachim Lamp
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Günter Kozłowski
Rechtsanwalt

Dr. Ramazan Uslubaş
Rechtsanwalt | Salary Partner
Fachanwalt für Internationales
Wirtschaftsrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Sebastian Lucenti
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Dr. Gordon von Bardeleben
Rechtsanwalt | Salary Partner
Fachanwalt für Agrarrecht

Francesca Kerkloh, LL.M.
Rechtsanwältin

Dr. Jörn-Michael Bartels
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Lena Dirksen
Rechtsanwältin | Salary Partnerin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Denise Dressler-Niesler, LL.M.
Rechtsanwältin

Jens Deyerling, LL.M.
Diplom-Kaufmann, Steuerberater

Miriam Bösker, LL.M.
Rechtsanwältin

Prof. Dr. Bernd Andrick
Rechtsanwalt
Vorsitzender Richter am VG a. D.
Of Counsel

Dr. Corinna Durinke
Rechtsanwältin

Dr. Peter Durinke
Rechtsanwalt

Laura Czychowski
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Susanna Wittenstein, LL.M.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht

Marcus Sundermann
Rechtsanwalt

Jonas Döring
Rechtsanwalt

Dr. Stephan Gatz
Rechtsanwalt
Richter am BVerwG a. D.
Of Counsel

Rainer Christian Beutel
Rechtsanwalt
Of Counsel

Christian Vedder, M. B. L.-HSG.
Rechtsanwalt

Thomas Fock
Rechtsanwalt

Christoph Heinrich
Rechtsanwalt

Alexander Waltermann
Rechtsanwalt

Frank Beckehoff
Rechtsanwalt
Of Counsel

Dr. Stefan Bischoff
Rechtsanwalt
Zert. DSB (TÜV®)

Christian Eickeler
Rechtsanwalt

Dr. Karsten Keller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Robin Alexander Kumbrink
Rechtsanwalt

Theresa Pohl
Rechtsanwältin

Nora Noemi Spöttel
Rechtsanwältin

Pia Brandsch-Böhm
Rechtsanwältin

Franziska Kohl, LL.M.
Rechtsanwältin
Zert. Compliance Officer (HdWM®)

Tobias Rietmann
Rechtsanwalt

Alexander Harfousch, LL.M.
Rechtsanwalt

Michel Tiggesbäumker
Rechtsanwalt

Nadja Homann
Rechtsanwältin

Laura Herzog
Rechtsanwältin

Henri Hinzen
Rechtsanwalt

Lara Antonia Kerner, LL.M.
Rechtsanwältin